

Stellungnahme des Verbandes Freier Rundfunk Österreich zu GZ 2020-0.829.020

per Email
an medienrecht@bka.gv.at sowie
an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das KommAustria-Gesetz (KOG) geändert werden soll, unter GZ 2020-0.829.020 nimmt der Verband Freier Rundfunk Österreich wie folgt Stellung.

Vorbemerkungen

Als Interessenvertretung des nichtkommerziellen Rundfunks begrüßen wir die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Unterstützung der digitalen Transformation in bestehenden Medienunternehmen.

Inwieweit der vorliegende Entwurf in der Praxis geeignet sein wird, die digitale Transformation **nichtkommerzieller Rundfunkbetreiber** zu stärken, ist schwer zu beurteilen. Dafür fehlen wesentliche Parameter, die der aktuelle Entwurf unbestimmt lässt und auf die Ebene der nicht zur Begutachtung vorliegenden Förderrichtlinien verlagert. Wir sehen jedoch in der eigenständigen Auflistung der nichtkommerziellen Rundfunkveranstalter in § 33a Abs 3 Z 6 die **notwendige Weichenstellung für eine sachlich begründete Differenzierung der Förderbedingungen**. Es würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Gleichbehandlung darstellen, wenn derselbe Eigenmittelanteil bei kommerziellen wie nichtkommerziellen Veranstaltern zur Anwendung käme. Der Staat würde durch diese Vorgangsweise seiner Rolle als oberster Garant für Pluralismus nicht nachkommen (vgl Informationsverein Lentia vs Österreich, 24.11.1993, Bd. 276). Die Absicht der Differenzierung sehen wir durch die Erläuterungen gestärkt, weil diese in Bezug auf die Nennung der potentiellen Förderungsempfänger mit Verweis auf die §§ 29 Abs 3 und 30 Abs 3 KOG die Unterscheidung entlang der wesentlichen – im Gesetz verankerten – Alleinstellungsmerkmale Werbefreiheit, Gemeinnützigkeit und Offenem Zugang vornehmen. Gäbe es keine sachliche Begründung dafür, dass die nichtkommerziellen Veranstalter doppelt genannt sind, wäre diese Doppelung grundlos und davon ist nicht auszugehen.

Gerade nicht-kommerzielle, gemeinnützige und werbefreie Rundfunksender benötigen für ihre an Public Value orientierten Informations-, Bildungs- und Diskursleistungen eine höhere Förderintensität als werbefinanzierte und gewinnorientierte Großunternehmen. Die Möglichkeit hohe Eigenmittelanteile aufzubringen, ist bei gemeinnützig organisierten Community Sendern sehr gering. Daher ist es entscheidend, diese nicht durch Eigenfinanzierungsvorgaben von vorneherein auszuschließen.

Gerade Anbieter, die wesentlich für regional produzierte Informationsvielfalt in Österreich sorgen, sollen nicht bei der Realisierung ihres Innovationspotential derart benachteiligt werden, dass es mittelfristig ihrer Abschaffung gleichkommt.

Digitalisierungsprojekte gelten in diesen Bereichen als schwierige Entwicklung iS der Kinomitteilung der Europäischen Kommission und sollen mit einer entsprechend hohen Förderquote ermöglicht werden. Wir verweisen hier auch auf die im NKRF mit Zustimmung der Kommission mögliche Förderquote von 90% im Bereich der Inhalte- und Projektförderung. Eine höhere Förderquote könnte im Bereich von Technologieentwicklung auch an Open Source Standards geknüpft sein. Die entwickelten Lösungen stehen dann als Teil eines technologischen Ressourcenpools allen zur Verfügung, die ähnliche Tools brauchen, etwa für die Personalisierung von Medienangeboten.

Mindestantragssummen dürfen die Bewältigung realer Herausforderungen kleiner Medienunternehmen dabei nicht verunmöglich. Für den nichtkommerziellen Sektor sprechen wir uns entschieden dafür aus, dass eventuelle Mindestantragssummen € 5000 nicht übersteigen.

Insgesamt benötigt digitale Medieninnovation in Österreich sowohl in Bezug auf förderfähige Akteure als auch den Umfang der Gesamtförderung noch weitere Schritte, zumal Digital-Only Medieninformations- und Innovationsleistungen im jetzigen Entwurf überhaupt nicht unterstützt werden.

Wir schlagen jedenfalls bezüglich der Förderung digitaler Transformation die Zweckwidmung der gesamten Erträge aus der Digitalsteuer vor, die noch dazu höher ausfallen als veranschlagt.

Nachdem es sich beim vorliegenden Entwurf um eine Novelle des KOG handelt, vermissen wir die im Regierungsübereinkommen in Aussicht genommene **Aufstockung des NKRF – Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks in § 29 KOG**.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

§ 29

Nachdem der Fonds für kommerzielle Privatsender 2019 um ein Drittel - von 15 auf 20 Millionen Euro - aufgestockt wurde, blieb der Fonds für gemeinnützige, werbefreie Sender bei 3 Millionen Euro stehen. Zur Abmilderung dieser eklatanten Schieflage durch eine erstmalige Anhebung des Fonds nach 10 Jahren bietet sich diese Novelle an.

Für die dazu erforderliche Gesetzesänderung von § 29 KOG kann die Aufstockung des Fonds zur Förderung des kommerziellen Privatrundfunks in § 30 KOG im Jahr 2019 als Vorbild herangezogen werden:

RV: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00592/fname_748844.pdf

Vorblatt: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00592/fname_748846.pdf

Erl: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00592/fname_748847.pdf

Es ist notwendig, die massive Bevorzugung werbefinanzierter Rundfunkbetreiber – einschließlich des zunehmend in Kritik geratenen Boulevards - gegenüber gemeinnützigen Sendern bei der Vergabe öffentlicher Gelder auszugleichen.

Daher soll mit dieser Novelle unbedingt die Gelegenheit genutzt werden, die Fördermittel für in Österreich produzierte Information und Berichterstattung, die dann auch auf verschiedenen Kanälen digital verfügbar ist, zu erhöhen. Die Ergebnisse der seitens der Österreichischen Akademie der Wissenschaften durchgeführten und von der RTR in Auftrag gegebenen Studie zum Public Value des nicht-kommerziellen Rundfunks bestätigt die hohe gesellschaftliche Bedeutung der Freien Radios und TVs. Um dieser Bedeutung auch weiterhin gerecht zu werden, **braucht** es mehr Mittel durch **die im Regierungsübereinkommen in Aussicht genommene Erhöhung des Förderfonds für den nichtkommerziellen Rundfunk (NKRF)**.

§ 33a

Abs 1 1. Satz

Das Förderziel sollte nicht bloß auf die Erhaltung von Vielfalt, sondern auf die Erhaltung von einer Vielfalt an Anbietern, die sich zur Einhaltung journalistischer Ethikstandards verpflichten, abstellen.

Die Erläuterungen zu § 33f Abs 2 sehen zwar vor, dass redaktionelle, journalistische Inhalte in der Förderung durch öffentliche Gelder stärker gewichtet werden. Es wird allerdings mit diesem Entwurf nicht die Gelegenheit genutzt, das Commitment zur Einhaltung grundlegender journalistischer Standards als Fördervoraussetzung zu normieren.

Abs 5 und 6

Die Bestimmungen in § 33a Abs 5 und 6 bezwecken laut Erläuterungen einen **Ausschluss demokratiefeindlicher Medien** von der Förderung. Die **aktuelle** Ausgestaltung der Bestimmungen **erfüllt diesen Zweck keineswegs**. Vielmehr stellt diese Ausgestaltung klar, dass der Erhalt von Förderungen auch

bei massiv demokratiefeindlichem Verhalten und Verstößen gegen das Verbotsgesetz im nächsten Jahr jedenfalls wieder möglich ist.

Die Bestimmungen in Abs 5 und 6 normieren lediglich eine Förderunterbrechung von 1 Jahr, und das, wenn im Jahr vor der Antragstellung so schwerwiegende Verhaltensweisen gesetzt werden wie „wiederholt und systematisch

1. zum gewaltsamen Kampf gegen die Demokratie oder den Rechtsstaat aufgerufen wurde, oder
2. Gewalt gegen Menschen als Mittel der Politik befürwortet wurde, oder
3. wiederholt zur allgemeinen Missachtung der Rechtsordnung auf einem bestimmten Rechtsgebiet aufgefordert wurde.“

oder

„im Medium eines Förderungswerbers eine gerichtlich strafbare Handlung nach § 283 StGB oder nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes verwirklicht“ wurde und „eine rechtskräftige Verurteilung dieser Tat vorliegt“.

Darüber hinaus stellt sich die Frage wie die Beurteilung des Vorliegens von Abs 5 Z 1 – 3 durch die RTR in der Praxis ausgeführt werden kann. Bezüglich der Überprüfung des Vorliegens der Z 6 stellt sich auch der Frage der Überprüfbarkeit im Zuge der Antragstellungen. In diesem Zusammenhang könnte ein Erfordernis für die Publizistikförderung ein Ansatz sein, um die Absicht des Gesetzgebers praktikabel zu realisieren: "ausschließlich oder vorwiegend Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung (Religion) oder der damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Disziplinen auf hohem Niveau abhandeln, sich nicht ausschließlich an ein Fachpublikum wenden und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen;"

§ 33b

Auch wenn Förderungen nach § 29 KOG vom Kumulierungsverbot nach § 33b Abs 3 ausgenommen sind, löst dies nicht, die eingangs in den Vorbemerkungen angeführten Grundprobleme einer Förderausgestaltung, die der Realität gemeinnütziger und nichtkommerzieller Anbieter nicht Rechnung trägt.

§ 33e

Wir bemühen uns seit langem um die Erhöhung der Barrierefreiheit in den Angeboten des Freien Rundfunks. Dabei ist die Reduktion von Barrieren für Mediennutzer_innen wichtig, aber entsprechend dem Offenen Zugang geht es auch um Barrierefreiheit für die Medienproduktion. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir jedenfalls die explizite Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Barrierefreiheit.

§ 33f

Wie bereits in den Vorbemerkungen angeführt, wird die Ausgestaltung der Förderung digitaler Transformation in ganz wesentlichen Aspekten an die Förderrichtlinien delegiert. Dementsprechend wäre es jedenfalls für die Beurteilung dieses Förderinstrumentariums äußerst wünschenswert gewesen, auch einen Richtlinienentwurf in die Begutachtung mit einzubeziehen. So verfügen wir lediglich über einige Andeutungen in den Erläuterungen und wenige Informationen aus den Medien. Diese sind allerdings gemeinsam mit dem, was dem Gesetzentwurf zu entnehmen ist, besorgniserregend für den nichtkommerziellen Rundfunk.

Soweit kolportiert, sollen die Fördermittel für die Förderziele Digitale Transformation und Digital-Journalismus ganz überwiegend dem Printbereich zugutekommen. Vor diesem Hintergrund ist die undifferenzierte Zuordnung des nichtkommerziellen Rundfunks in den Bereich Rundfunk umso alarmierender, als die vergangene Förderentwicklung – wie eingangs angeführt - bis dato zu Gunsten kommerzieller Anbieter ausgefallen ist und der Förderbedarf sicher auch im Bereich kommerzieller Sender hoch ist. Auch würde die Beibehaltung eines undifferenzierten Rundfunkbereichs die sachlich

gerechtfertigte und notwendige Differenzierung der Förderintensität nach gemeinnützigen und gewinnorientierten Anbietern erschweren.

Daher schlagen wir dringend **bereits auf Gesetzesebene eine Unterteilung des Bereichs Rundfunk in nichtkommerziellen und kommerziellen Rundfunk** sowie – jedenfalls auf der Ebene der Richtlinien – eine 50:50 Teilung des für Rundfunk angedachten Förderanteiles in Prozenten. Der dritte Rundfunksektor hat sich in mehr als 20 Jahren als ein demokratiepolitisch zunehmend wertvoller, eigenständiger Rundfunkbereich etabliert, der gemeinnützig und genau nicht Profit orientiert arbeitet. Vor diesem Hintergrund ist eine eigenständige Verankerung innerhalb des Rundfunks unentbehrlich, wenn der Gesetzgeber diesen Sektor und seine Medienleistungen zur Stärkung der österreichischen Medienvielfalt fördern und nutzen will.

Vorschlag: Änderung des § 33f Abs 2 (Änderungen in Fett-Druck)

Die Richtlinien haben die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel in Prozentsätzen zwischen den in den §§ 33c bis 33e angeführten Förderungszielen aufzuteilen und überdies festzulegen, welche Mittel jeweils für die Branchen **nicht-kommerzieller und kommerzieller** Rundfunk und Print zur Verfolgung dieser Ziele zur Verfügung stehen. Bei der Festlegung einer sachgerechten Aufteilung zwischen den einzelnen Förderungszielen und zwischen den ~~beiden~~ Branchen (**nicht-kommerzieller und kommerzieller** Rundfunk und Print) hat die RTR-GmbH die ökonomische und publizistische Entwicklung der jeweiligen Branchenmärkte, insbesondere die Entwicklung im Bereich redaktionell gestalteter Inhalte, vor dem Hintergrund der internationalen Wettbewerbssituation laufend zu beobachten und potentiell negative Auswirkungen auf die österreichische Medienlandschaft im digitalen Bereich zu berücksichtigen.

Vorschlag: Änderung des § 33f Abs 3 analog zu Abs 2

§ 33f Abs 5

Die Normierung der Möglichkeit für eine Basisförderung in Höhe von bis zu 30 % für lediglich einen Teil der nach § 33a Abs 3 förderwürdigen Unternehmen ist sachlich absolut nicht nachvollziehbar. Auch die Erläuterungen liefern hier keine Erklärung, warum einige der Antragsteller pauschal für die Verwirklichung der Förderziele gefördert werden können und andere nicht. Somit sprechen wir uns ausdrücklich gegen diese Regelung in der aktuellen Ausgestaltung aus.

§ 33g

In Bezug auf die Besetzung des Fachbeirates möchten wir zum einen die Besetzung mit mindestens einem Mitglied mit ausgewiesener Kompetenz im Bereich Digitalisierung. Fachkundige Personen aus dem Medienbereich garantieren nicht zwangsläufige ausgewiesene Kompetenzen im Bereich der sich rasch verändernden Digitalisierungsanforderungen. Auch wäre es wünschenswert, wenn der Beirat öffentlich tagt.

§ 33j

Aus unserer Sicht stellt sich die Frage nach den Auszahlungstranchen, wenn in diesem Fonds nur 2 Teilzahlungen – anstatt wie etwa im NKRF 3 Teilzahlungen vorgesehen – sind. Wir möchten hier vorschlagen, die Auszahlungen auch in diesem Fonds auf 3 Teilbeträge aufzuteilen oder die erste Rate in der Höhe von 80 % zu veranschlagen, weil gerade – falls es geringere Förderquoten als in der Inhaltförderung des NKRF geben sollte, hier eine weitere Schwierigkeit auf den nichtkommerziellen Rundfunk bei der Nutzung dieser Förderung zukommt.

Dr. Helga Schwarzwald
Geschäftsführung

Wien, am 04.03.2021